

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Referat StV 21 - Regelungen der Fahrzeugzulassung, der Grundsätze des StVG und der Gebühren,
KBA

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

23.04.2019

Anhörung für einen Entwurf für ein Gesetz zu dem Protokoll vom 08.06.2017 zur Änderung des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS); hier: DPoIG- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem „Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zu dem Protokoll vom 08.06.2017 zur Änderung des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)“ nimmt die DPoIG wie folgt Stellung:

Anmerkungen zu Artikel 8 Abs. 4

Unter Berücksichtigung der neu formulierten Berechtigungsstrukturen in Artikel 8 Abs. 4 des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem dürfen neben den für die Zulassung von Fahrzeugen und die Erteilung von Führerscheinen zuständigen Verwaltungsbehörden nunmehr auch die nationalen Polizei-, Zoll-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden die in der Datenbank enthaltenen Fahrzeug- und Führerscheindaten mittels EUCARIS abrufen.

Diese Ausweitung der Berechtigungsstrukturen zum automatisierten Abruf in EUCARIS auf die entsprechenden Behörden mit Sicherheitsaufgaben wird von der Deutschen Polizeigewerkschaft grundsätzlich begrüßt, allerdings ergeben sich in der detaillierten Betrachtung der Thematik Feststellungen, die nachstehend näher beschrieben werden:

a) Ausgangslage

Bislang ist den vorgenannten Behörden mit Sicherheitsaufgaben lediglich der automatisierte Abruf von Fahrzeugregisterdaten auf Grundlage des multilateralen Prümmer Abkommens vom 27.05.2005 über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit möglich. In der Folge wurden die in diesem Abkommen geschlossenen Regelungen mit den Ratsbeschlüssen 2008/615/JHA und 2008/616/JHA in den EU-Rechtsrahmen überführt und somit auf sämtliche EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet. In der polizeilichen und justiziellen Praxis erfolgt der automatisierte Abruf von Fahrzeugregisterdaten bislang über eine Version der Softwareanwendung EUCARIS, die speziell für die Zwecke der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit entwickelt wurde (Art. 15 des Beschlusses 2008/616/JHA).

Letztendlich ermöglicht der zugrundeliegende Verbundbereich nur eine Datengrundlage für die Vertragsstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Großbritannien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Slowakei und Zypern und bietet somit keine gesamtgemeinschaftliche Abfragemöglichkeit in der Europäischen Union.

Zwischenzeitlich hat das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) den Polizei- und Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 25.10.2018 (Az.: 240-069) zur Kenntnis gegeben, dass sämtliche Anfragen von Polizei- und Justizbehörden zur Überprüfung ausländischer Fahrerlaubnisse bzw. Führerscheine aufgrund des gestiegenen Arbeitsvolumens und einer fehlenden Rechtsgrundlage im Straßenverkehrsgesetz nicht mehr vom Kraftfahrt-Bundesamt bearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund sind die polizeilichen und justiziellen Ermittlungsbehörden momentan auf den Verfahrensgang zum polizeilichen Rechtshilfeersuchen nach §§ 92 – 92c IRG angewiesen, der erfahrungsgemäß einige Wochen bzw. Monate in Anspruch nimmt und somit keine geeignete Alternative zum unmittelbaren Abruf der Daten in einem zentralen Register darstellt. Nach derzeitiger Regelungslage muss diese Verfahrensweise auch zukünftig für etwaige europäische Staaten in Anspruch genommen werden, die nicht im Führerscheinregister der europäischen Datenbank EUCARIS hinterlegt sind.

b) Problemlage

Mit dem geplanten Gesetz zum Protokoll vom 08.06.2017 zur Änderung des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem erhalten die Polizei-, Zoll-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nunmehr eine längst überfällige Berechtigung zum automatisierten Abruf von Fahrzeug- und Führerscheindaten über die europäische Datenbank „EUCARIS“.

Im Rahmen einer supranationalen Betrachtung der dem Themengebiet zugrundeliegenden Abkommen wird jedoch deutlich, dass die benannten Behörden mit Sicherheitsaufgaben bereits über eine im Ratsbeschluss 2008/616/JHA implementierte Berechtigung zum automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten in EUCARIS verfügen und die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einhergehende Ausweitung auf die ebenfalls in EUCARIS enthaltenen Fahrerlaubnisdaten lediglich den Zugriff auf einen nicht mehr fortgeschriebenen Datenbestand der insgesamt 13 Vertragsparteien ermöglicht. In der Folge sind die ermittlungsführenden Behörden zum Abgleich etwaiger Fahrerlaubnisdaten aus den übrigen Staaten auch weiterhin an den zeitaufwendigen Rechtshilfeweg gebunden. Darüber hinaus sind mittlerweile sämtliche EU-Mitgliedstaaten und Norwegen an das Online-Auskunftssystem des EU-Führerscheinetz „RESPER“ angeschlossen, sodass mit einer zeitnahen Abschaltung der Führerscheindatenbank in EUCARIS gerechnet werden muss.

c) Anpassungsvorschläge

Zur Gewährleistung einer effektiven Verkehrsüberwachung und zielführenden Strafverfolgung sollten die nationalen Polizei-, Zoll-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden über eine Berechtigung zum automatisierten Abruf im europäischen Führerscheinetz „RESPER“ verfügen. Nach den derzeitigen europäischen Vorgaben in Art. 7 Nr. 5 Buchstabe d der Richtlinie 2006/126/EG ist dieses Verfahren momentan jedoch nur für den Austausch von fahrerlaubnisrechtlichen Informationen im administrativen Bereich zwischen den Fahrerlaubnisbehörden der Mitgliedstaaten vorgesehen und eben nicht im polizeilichen bzw. justiziellen Bereich.

Letztendlich dürfte jedoch unbestritten sein, dass insbesondere die Polizei für die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Straßenverkehr verantwortlich ist und hierfür auch mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein muss. Im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung scheint es nicht mehr zeitgemäß, dass die Polizei im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Verkehrsüberwachungspflicht über keine entsprechende Befugnis zum unmittelbaren Abgleich einer ausländischen Fahrerlaubnis mit dem europäischen Datenbestand verfügt und ggfls. auf eine mehrwöchige Rückmeldung aus dem jeweiligen Ausstellerstaat angewiesen ist.

Eine Ausweitung der Zugriffsberechtigungen auf das EU-Führerscheinetz auf die in Rede stehenden Sicherheitsbehörden würde für eine Handlungssicherheit an den Kontrollörtlichkeiten sorgen und den polizeilichen und justiziellen Verwaltungsaufwand im Rahmen von Ermittlungsverfahren deutlich reduzieren.